

## Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz  
am Mittwoch, 06.09.2023, 17:00 Uhr  
Aula des Gymnasiums Voerde

---

#### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

#### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 06.06.2023
- 3. Grünentwicklungskonzept Voerde (17/640 DS)  
hier: Vorstellung des Leitbildes und der Handlungsfelder
- 4. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (17/634 DS)
- 5. Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde (17/632 DS)  
Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2
- 6. Mitgliedschaft "Zukunftsnetz Mobilität NRW" (17/633 DS)
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 06.06.2023
- 2. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung
- 3. Mitteilung der Verwaltung

Voerde, 24.08.2023

Vorsitzender  
Stefan Meiners

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz  
am Mittwoch, 06.09.2023, 17:00 Uhr bis 19:15 Uhr  
Aula des Gymnasiums Voerde

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Meiners, Stefan

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Neßbach, Ulrich Philipp

Hickl, Ines

17:04 - 19:17 Uhr

Kann-Guedes, Doris

17:15 - 19:17 Uhr

Reselski, Christian

Weltgen, Stefan

vertritt Herr Stephan Soblik (SPD) 17:10 -  
19:17 Uhr

##### **CDU-Fraktion**

Stemmer, Henning

Goeke, Sebastian

Gördü, Hasan

Hülser, Ingo

vertritt Ratsherr Frank Steenmanns (CDU)  
vertritt Ratsherr Nicolas Kotzke (CDU)

##### **FDP-Fraktion**

Berger, Jürgen

vertritt Herr Daniel Martin Gronert (FDP)

#### **Die Unabhängigen Voerde**

Dickmann, Britta

#### **Fraktion Die PARTEI**

Knappe, Ralf

#### **Ohne Fraktion**

Rissel, Hermann

#### Mitglieder mit beratender Stimme:

Hebing, Nicole

vertritt Ratsherr Patrick Grochowski (B'  
90/Grüne)

#### Entschuldigt fehlten:

Aydin, Ibrahim

Arndts, Niklas (WGV)

Gronert, Daniel Martin (FDP)

Soblik, Stephan (SPD)  
Grochowski, Patrick (B' 90/Grüne)  
Kotzke, Nicolas (CDU)  
Steenmanns, Frank (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Herr Martin Richardt,  
Planungsbüro DTP LandschaftsarchitektenGmbH/ Essen

Zuhörer: 2 Dame/n, 0 Herr/en  
Presse: 0 Dame/n, 1 Herr/en

**Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

**Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 06.06.2023
- 3. Grünentwicklungskonzept Voerde (17/640 DS)  
hier: Vorstellung des Leitbildes und der Handlungsfelder
- 4. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (17/634 DS)
- 5. Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot (17/632 DS)  
Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2
- 6. Mitgliedschaft "Zukunftsnetz Mobilität NRW" (17/633 DS)
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender Stefan Meiners eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Stefan Meiners stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses/Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Vorsitzender Stefan Meiners stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## Tagesordnung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen seitens der Bürger gestellt.

### **2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 06.06.2023**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz nehmen die Niederschrift vom 06.06.2023 zur Kenntnis.

### **3. Grünentwicklungskonzept Voerde hier: Vorstellung des Leitbildes und der Handlungsfelder**

**17/640 DS**

Vorsitzender Herr Meiners begrüßt Herrn Richardt vom Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH/ Essen, welche mit der Konzepterstellung beauftragt sind. Nachdem Frau Johann kurz die große Bedeutung des Grünflächenkonzeptes, als eine Grundlage des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes, hinweist, präsentiert Herr Richardt Erarbeitungsschritte und die ersten Ergebnisse. Zudem stellt er das weitere Vorgehen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Rat der Stadt Voerde nehmen das Leitbild und die Handlungsfelder des Grünentwicklungskonzeptes Voerde zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen.

**4. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung 17/634 DS des Landesentwicklungsplanes NRW**

Nach umfassender Erläuterung der Drucksache durch Frau Piskurek empfiehlt der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/634 beigefügte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde Freileitungsprovisorium 17/632 DS und Erdkabelpilot Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2**

Nach Erläuterung der Drucksache durch Frau Bohlen-Sundermann empfiehlt der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt den in der DS 17/632 dargelegten Anregungen und Bedenken zu den Offenlageunterlagen im Einreichzeitpunkt 2 der Amprion GmbH Planungen (ENLAG Vorhaben Nr. 14 Abschnitt Voerde-Rheinberg, Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot) zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Mitgliedschaft "Zukunftsnetz Mobilität NRW" 17/633 DS**

Frau Johann erläutert kurz die Zielsetzung einer Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung soll nun erfolgen, sodass auch die letzte Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat in der 10. Sitzung am 27.09.2022 den Beschluss gefasst, die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

## 7. Mitteilungen der Verwaltung

### 7.1 Grundwasserbericht

Frau Piskurek gibt ergänzende Erläuterungen bzgl. einer Rückfrage zu dem TOP 8 „Jährlicher Bericht über das Grundwasser“ der Sitzung vom 06.06.2023. Eine Nachfrage beim Wasserwerk Löhnen ergab, dass die Grundwasserförderung trotz niedriger Grundwasserstände nicht signifikant betroffen ist. Dies ist erst bei einem Absinken um mehrere Meter der Fall. Das Wasserwerk Buchholtswelmen hat mit 21 Brunnen eine üppige Förderkapazität, die für die Deckung des Wasserbedarfs ausreicht.

### 7.2 Klimakarte

Herr Wilhelm erläutert, dass im Rahmen von „Evolving Regions“ die Technische Universität Dortmund 17 interaktive Klimawirkungsanalysen (KWA) erstellt hat. Jede KWA betrachtet die heutige Ausprägung eines Klimasignals und dessen Wirkung auf die räumlichen Gegebenheiten sowie den Vergleich der IST-Situation mit zwei Szenarien für den zu erwartenden Klimawandel in 2040.

Vorteil ist u.a. die Übersichtlichkeit und Nutzerfreundlichkeit im Vergleich zu z.B. dem Klimatlas NRW des LANUV oder dem Klimaserver des RVR. Weiter sind eigene Analysen in der Regel detailschärfer möglich, wie z.B. in der Starkregengefahrenkarte für Voerde.

Nachteile sind zum einen die Farbskala, denn sie bezieht sich auf alle „Evolving Regions“-Regionen und kann nicht nur für Voerde angewandt werden. Zum anderen ist die Klimakarte ein statisches Produkt, sie basiert auf Daten aus Oktober 2022. Es ist nicht bekannt, ob die Klimakarte fortgeschrieben wird.

### 7.3 Klimaquartier

Frau Johann berichtet, dass am 15.08.2023 die Bürgerinformationsveranstaltung zum Klimaquartier mit über 40 Teilnehmenden im Foyer des Rathauses stattfand.

Die Vorstellung der wesentlichen Zwischenergebnisse aus Quartiersanalyse und Onlinebefragung führte zu einer Workshop-Phase in der man zu den Themen Energetische Sanierung, Verbesserung des Wohnumfelds und Mobilität im Quartier miteinander gearbeitet hat. Die Dokumentation der Bürger-Infoveranstaltung ist auf [www.voerde.de/klimaquartier](http://www.voerde.de/klimaquartier) veröffentlicht.

### 7.4 Radschnellweg, hier: Machbarkeitsstudie

Das Auftaktgespräch zu der Machbarkeit mit dem Planungsbüro Berg & Partner und den beteiligten Kommunen Voerde, Dinslaken und Wesel sowie dem Kreis Wesel fand am 09.08.2023 statt. Die Stadt Voerde hat im Vorfeld viele Daten zur Verfügung gestellt.

Erste Routenvarianten mit möglichen Hemmnissen und Anschlusspunkten wurden besprochen, z.B. die Vorzugstrasse an der Betuwe, die Trasse entlang der B8 und die vom VRR vorgeschlagene Trasse. Sichtung und Auswertung weiterer Daten und Unterlagen ergaben viele Möglichkeiten von Übergabepunkten. Geplant ist die frühzeitige Einbindung weiterer Akteure, z.B. Straßen NRW.

Ergebnisse werden im Sommer 2024 erwartet.

### 7.5 Tag des offenen Denkmals

Am Tag des offenen Denkmals, welches dieses Jahr am 10.09.2023 stattfindet, wird auch Haus Wohnung geöffnet sein. Dann kann zusätzlich der Durchgang Wirtschaftsbahn benutzt werden, sodass ein weiterer Zugang vom Wohnungswald ermöglicht wird.

### 7.6 Baumfällungen im Wohnungswald

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LANUV) informiert, dass ab dem 11.09.2023 zur Verkehrssicherung umfangreiche Baumfällungen anstehen. Diese werden insbesondere entlang der Dinslakener Straße im Wohnungswald erfolgen.

### **7.7 Änderung der Buslinie 25 NIAG**

Auf Grund der Schließung des Bahnübergangs Schwanenstraße musste die NIAG die Linieneinführung der Linie 25 ändern. Die Haltestelle „Kurfürstenring“ kann seitens der NIAG nicht mehr angefahren werden und wird aus dem Liniennetzplan gestrichen.

Bei weiterer Bedienung aller Haltestellen muss, durch den Umweg über B8 / Rahmstraße und demzufolge verlängerte Fahrzeit von 2 Minuten, ein weiterer Bus eingesetzt werden, was 5stelligen zusätzliche monatlichen verursachen würde. Aufgrund dessen hat die Stadtverwaltung unverzüglich mit dem Kreis Wesel und der NIAG folgende Variante erarbeitet:

Die Haltestellen „Möllen -Mitte“, „Schlesierstraße“ und „Leitkamp“ entfallen im Linienverkehr auf der Linie 25, werden jedoch weiter im Rahmen des Schülerverkehrs morgens, mittags und nachmittags bis zur Haltestellen „Friedrichstraße“ bedient. Zusätzliche Haltestellen entlang der Dinslakener Straße werden eingerichtet.

Die Linienführung der 918 wird nicht berührt.

Herr Meiners regt eine Aufbereitung der Karten durch Einzeichnung der Linie 918 für die Stadtratssitzung an. Frau Johann wird dieses Thema entsprechend im Stadtrat präsentieren.

### **7.8 Weitere Termine**

Die Verwaltung gibt folgenden Termine bekannt:

- Samstag 09.09.2023 - „Rhine cleanup“ in den Rheindörfern

- Samstag 16.09.2023 – „ach so - Tag Der Möglichkeiten“, Haus Voerde  
Betreuung durch Frau Piskurek und Frau Gründer.

## **8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Hennig Stemmer fragt, ob die Arbeitsgruppe „Fortschreibung/Neuerstellung Klimaschutzkonzept“ bereits existiert bzw. bereits ein Termin festgesetzt wurde. Frau Bohlen-Sundermann verneint dies.

Nicole Hebing fragt, ob der Workshop zur „Regelung regenerativer E-Mobilität“ in naher Zukunft stattfindet. Auch dies wird durch die Verwaltung verneint. Der bekannte Einzelfall aus dem Bürgerantrag sei einvernehmlich gelöst worden.

Frau Kann-Guedes fragt, wann der Tunnel zur Nutzung von Fahrradfahrern und Fußgängern am Bahnübergang Grenzstraße für die Öffentlichkeit freigegeben wird.

Frau Johann nimmt die Frage mit in den Bau- und Betriebsausschusses.

Ines Hickl erkundigt sich erneut, wie auch im AUK am 16.11.2022 vorgetragen; nach dem aktuellen Sachstand zur „Renaturierung der Mommbachniederung“.

Der Lippeverband als Vorhabenträger soll gefragt werden. Eine Rückmeldung erfolgt im Bau- und Betriebsausschuss.

Weiter fragt sie, wann der Workshop zum Thema E-Mobilität stattfindet. Die Verwaltung gibt an, dass der zu Grunde liegende Einzelfall anderweitig gelöst werden konnte. Der Workshop soll auf ausstehenden Konzepten aus dem Klimaquartier basieren, ein Datum steht noch nicht fest.

Herr Meiners erkundigt sich nach der Anfrage zur Prüfung, ob sich Flächen auf dem Gebiet der Stadt Voerde zur Entsiegelung eignen. und ob man schon Aussagen tätigen kann. Dies wurde verneint, eine Behandlung aber für den nächsten Sitzungszug in Aussicht gestellt.

Herr Meiners stellt fest, dass immer mehr Behörden auf Stellflächen für Mitarbeiter die Möglichkeiten zur mobilen E-Ladung anbieten. Frau Johann teilte mit, dass E-Ladesäulen in der Tiefgarage installiert seien.

Vorsitzender Stefan Meiners schließt die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz um 19:15 Uhr.

Vorsitzender  
Stefan Meiners

Schriftführerin  
Karen Zuehlke



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.08.2023

|             |   |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht             |
| Fachdienst  | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge                        | Termin     | Beratungsaktion |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz | 06.09.2023 | zur Kenntnis    |
| Stadtentwicklungsausschuss            | 12.09.2023 | zur Kenntnis    |
| Stadtrat                              | 26.09.2023 | zur Kenntnis    |

### Grünentwicklungskonzept Voerde hier: Vorstellung des Leitbildes und der Handlungsfelder

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Rat der Stadt Voerde nehmen das Leitbild und die Handlungsfelder des Grünentwicklungskonzeptes Voerde zur Kenntnis.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

|  |  |                                      |   |
|--|--|--------------------------------------|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz:                            | <input type="checkbox"/> ja, positiv   | <input type="checkbox"/> ja, negativ | <input checked="" type="checkbox"/> keine |
| Wenn ja, negativ:<br>Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="checkbox"/> ja*   |                                      | <input type="checkbox"/> nein*            |
| * Erläuterung siehe Begründung                               |  |                                      |   |
| Begründung:  | Durch das Grünentwicklungskonzept Voerde wird aufgezeigt, welche Maßnahmen und Flächen für den Erhalt, die Weiterentwicklung oder Neuausweisung von Grünflächen und Grünstrukturen in Betracht kommen und empfehlenswert sind. Diese Ergebnisse haben noch keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, sondern erst die Entscheidungen, wie mit den vorgeschlagenen Maßnahmen umgegangen wird (z. B. im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans). Daher haben auch das Leitbild und die Handlungsfelder, die vorgestellt werden, noch keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. |                                      |   |

#### Sachdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner am 23.03.2021 stattgefundenen Sitzung die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Voerde beschlossen (siehe Drucksache 17/118).

Neben vielen anderen Untersuchungen und Fachplanungen ist auch ein Handlungskonzept für Natur, Frei- und Grünflächen sowie Wälder erforderlich, um den Entwurf des FNP erarbeiten zu können. Hierauf hatte auch bereits die SPD-Fraktion der Stadt Voerde mit Schreiben vom 19.06.2020 hingewiesen (siehe Drucksache 16/1200).

Im August 2022 wurde das Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH aus Essen mit der Erarbeitung eines Grünflächenkonzeptes für das Stadtgebiet Voerde beauftragt.

Im Rahmen der Bestandserfassung und Analyse, d. h. noch zu Beginn der Konzepterarbeitung, konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger vom 15. Mai bis einschließlich 23. Juni 2023 interaktiv über ein Beteiligungsportal ihre Ideen und Anregungen zu den Themen Natur und Landschaft, Freiräume, Freizeit, Mobilität, Identität sowie zu Sonstigem einbringen.

Insgesamt gingen 175 Ideen ein, wovon 153 Ideen im Stadtgebiet verortet wurden. Zusätzlich sind 75 Kommentare abgegeben worden. An der Umfrage haben 31 Personen teilgenommen.

Das Planungsteam von DTP ist mit der im Vergleich zu anderen, vergleichbaren Kommunen hohen Resonanz der Onlinebeteiligung sehr zufrieden. Das Ergebnis zeigt das hohe Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Grünentwicklung der Stadt Voerde. Alle Beiträge und Umfrageergebnisse werden in einer Dokumentation zusammengefasst, die demnächst auf der Homepage des Projektes unter <https://plan-portal.de/gek-voerde/> zu finden sein wird. Die Ergebnisse der Onlinebeteiligung wurden und werden inhaltlich geprüft und fließen anschließend in den weiteren Planungsprozess ein.

Auf Grundlage der bisher erfolgten Bestandserfassungen, Analysen und Befragungen hat das Planungsbüro DTP für das Grünentwicklungskonzept Voerde ein Leitbild sowie Handlungsfelder erarbeitet. Diese wesentlichen und richtungsweisenden Konzeptinhalte werden in der am 06.09.2023 stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz vorgestellt.

Es ist beabsichtigt, im letzten Quartal dieses Jahres für das Grünflächenkonzept eine zweite Beteiligung durchzuführen. Hierfür ist eine Werkstatt mit Bürgerinnen und Bürgern zum Vorkonzept vorgesehen (Präsenzveranstaltung). Zudem wird es eine weitere Onlinebeteiligung geben.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.08.2023

|             |   |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht             |
| Fachdienst  | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge                        | Termin     | Beratungsaktion |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz | 06.09.2023 | vorberatend     |
| Stadtentwicklungsausschuss            | 12.09.2023 | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss            | 19.09.2023 | vorberatend     |
| Stadtrat                              | 26.09.2023 | beschließend    |

### Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/634 beigelegte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

|  |                                      |                                      |   |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz:                            | <input type="checkbox"/> ja, positiv | <input type="checkbox"/> ja, negativ | <input checked="" type="checkbox"/> keine |
| Wenn ja, negativ:<br>Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="checkbox"/> ja*         | <input type="checkbox"/> nein*       |   |
| Begründung:  | * Erläuterung siehe Begründung       |                                      |   |

Sachdarstellung:

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2023 wurde den Kommunen Nordrhein-Westfalens die Möglichkeit zur Beteiligung an der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eröffnet. Die Unterlagen waren über die Internetseite des Ministeriums abrufbar. Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum 23.06. – 28.07.2023. Die als Anlage beigelegte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) wurde am 26.07.2023 per Email fristgerecht versandt. Aufgrund des kurzen Beteiligungszeitraumes in den Sommerferien wurde die Stellungnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung des Rates gestellt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes ergibt sich aus der Zielvorstellung des Bundes, Windenergie an Land und den Ausbau von Photovoltaikanlagen deutlich zu steigern. Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Als erster Schritt wird hierzu der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert. Anschließend und zum Teil auch bereits parallel werden die jeweiligen Regionalpläne der Planungsregionen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst bzw. die sich hieraus ergebenden Anforderungen umgesetzt.

### Begründung der Änderungen zur Windenergie

Durch die Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) veröffentlichten Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind. Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken. Dieses Ziel verfolgt auch die Landesregierung NRW, da nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planung in NRW insgesamt 43.050 ha für Windenergie landesweit ausgewiesen sind, was etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW entspricht. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in NRW von 1,8 % zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Abs. 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB. Sollten die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den beiden Stichtagen nach § 3 Abs. 1 WindBG Ende 2027 und Ende 2032 nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich. Dies ist aus Sicht der Landesregierung und auch aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) zu vermeiden.

Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 5 LPIG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit bewusst eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum, insbesondere in diesem Fall der Erfüllung der Flächenbeitragswerte, zu. Auf diesem Weg ist den Städten und Gemeinden für die Festlegung der Windenergiebereiche die kommunale Planungshoheit entzogen worden.

Die Situation in der Planungsregion des RVR unterscheidet sich in dem Punkt von den anderen Planungsregionen in NRW, dass bisher kein gemeinsamer Regionalplan für den gesamten Raum rechtskräftig geworden ist. Nach der aktuellen Zielsetzung soll die Verabschiedung des Regionalplanes im November 2023 erfolgen. Anschließend sollen etwa ab

dem Jahreswechsel in einem Verfahren der 1. Änderung die Vorgaben der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes umgesetzt werden.

Nicht alle bestehenden Windkonzentrationszonen sind als Bereiche für Windenergie in den Regionalplänen ausgewiesen. Dies gilt auch für die Fläche in Voerde in Bezug auf den derzeit noch rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) genauso wie für den aktuellen Regionalplanungsentwurf des RVR. Damit eine Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan ausgewiesen und damit zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes der Planungsregion beitragen kann, müssen die Ausschlusskriterien aus der Flächenanalyse Wind der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) angewendet werden. Nach der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz kann der Planungsträger bestehende Windkonzentrationszonen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, auf den Flächenbeitragswert anrechnen. Ob dies allerdings eine rechtlich gesicherte Vorgehensweise ist, wenn die Ausschlusskriterien des LANUV nicht erfüllt werden, muss vom RVR im kommenden Änderungsverfahren des Regionalplanes beantwortet werden. Im Ergebnis kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend vom Fortbestand der Windkonzentrationsflächen als Windenergiebereiche ausgegangen werden und dies unabhängig davon, ob dort bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind. Damit stehen die angeführten 43.050 ha ausgewiesener Windenergieflächen genauso auf der Ebene des Regionalplanes auf dem Prüfstand, wie die fehlenden 18.352 ha, um den Flächenbeitragswert von 61.402 ha (1,8 %) nach Ziel 10.2-2 LEP zu erfüllen.

Die Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) bezieht sich deshalb auf das Ziel 10.2-2 LEP und stellt die Erfüllungsmöglichkeit in der Planungsregion des RVR insbesondere durch die Konzentration auf nur wenige Kreise in Frage. Nach dem LANUV-Fachbericht verfügt der Kreis Wesel über ein Flächenpotential von 558 ha. Es fehlen Informationen darüber, auf welche Kommunen sich diese Potentiale in welcher Größe beziehen. Der RVR bezieht zu diesem Punkt in seiner Stellungnahme zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes ebenfalls kritisch Stellung.

Aus diesem Punkt ergibt sich damit auch die zweite kritische Anmerkung der Stadt Voerde (Niederrhein). In der Zielformulierung zum Ziel 2.2-13 werden die regionalen Planungsträger angehalten, die Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen ist dies unter Anwendung einer sorgsam Abwägung eine Fristsetzung ohne erkennbaren Grund. Hier sollte Sorgsamkeit vor Schnelligkeit gelten.

### Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Um einen gewünschten Ausbau von Photovoltaikanlagen zu erreichen, ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen.

Dabei ist es Ziel der Landesregierung neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen von Photovoltaikanlagen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert und die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 gesetzt. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 156 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Entgegen den Regelungen zur Windenergie bleibt bei der Solarenergie die kommunale Planungshoheit bestehen. Allein bei Anlagen in einem Abstand von bis zu 200 m beidseits einer Bundesautobahn oder einer übergeordneten Eisenbahnstrecke mit mind. zwei Hauptgleisen ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ohne Bauleitplanung nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Eine solche gebäudeunabhängige Anlage wird größer als 100 qm sein und ist damit baugenehmigungspflichtig.

Raumbedeutsam ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bei der Überschreitung der Größe von 2 ha. Für diese Anlagen wurden Im Ziel 10.2-14 Regelungen getroffen, die die Stadt Voerde (Niederrhein) auch unterstützt. Aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Ausbau der Dachflächen zu präferieren und der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund der Wertigkeiten der Freiräume nachrangig zu entwickeln.

Deshalb unterstützt die Stadt Voerde (Niederrhein) auch den Grundsatz 10.2-17 wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf geeigneten Brachflächen oder Halden etc. errichtet werden sollen. Dies soll wiederum für alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen unabhängig von der Raumbedeutsamkeit gelten. Selbst die zweite Priorität, Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem beidseitigen Abstand von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und Landstraßen sowie überregionalen Schienenwegen zu errichten, würde einen erheblichen Eingriff in den Freiraum der Stadt Voerde (Niederrhein) bedeuten.

Dabei verweist die Stadt Voerde (Niederrhein.) auf die Grundsätze des ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertiger Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten. Ob tatsächlich spezielle Agri-Photovoltaikanlagen in der Lage sein werden die landwirtschaftliche Nutzung mit der Gewinnung von Solarenergie zu kombinieren, wird zumindest angezweifelt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellungnahme 2. Änderung LEP



## **Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW**

Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern, um damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen. Die Stadt Voerde begrüßt als Klimanotstandsgemeinde grundsätzlich den Einsatz erneuerbarer Energien und die damit einhergehenden rechtlichen Vorgaben. Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt hierzu vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 26.09.2023 statt.

### **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

**Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.**

**Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:**

- **Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha**
- **Planungsregion Detmold: 13.888 ha**
- **Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha**
- **Planungsregion Köln: 15.682 ha**
- **Planungsregion Münster: 12.670 ha**
- **Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha**

**Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.**

### Stellungnahme:

Dem in Ziel 10.2-2 benannten regionalen Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen liegt die Potentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zugrunde. Für diese landesweite Analyse wurden umfangreiche Daten und Kriterien herangezogen. Das Ergebnis für die Planungsregion des Regionalverband Ruhr (RVR), in der sich die Stadt Voerde (Niederrhein) befindet, weist den kleinsten Anteil aller Planungsregionen auf. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund des hohen Versiegelungsgrades einiger Ruhrgebietsstädte keine Windenergiegebiete vorgesehen werden können, so dass der Druck auf die umliegenden Kreise und Städte erheblich wächst. Der RVR verweist darauf, dass er 75 % der vom LANUV ermittelten Potentiale zu verorten hat und somit ein geringerer Spielraum als in anderen Planungsregionen bei der Auswahl von Festlegungen besteht. Leider kann auch die Stadt Voerde (Niederrhein) keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Flächendrucksituation leisten, da bei Einhaltung aller vom LANUV vorgegebenen Ausschlusskriterien keine Potentialflächen mehr im Stadtgebiet verfügbar sind. Selbst die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene und inzwischen durch vier Windenergieanlagen genutzte Windkonzentrationszone wäre mit diesen Ausschlusskriterien nicht mehr geeignet. In diesem Zusammenhang unterstützen wir

dabei die Forderung des RVR, die Aktualität der Daten zu den in der Potentialanalyse verwendeten Naturschutzgebieten zu überprüfen. Um das Ziel von 2.036 ha in der Planungsregion des RVR zu erreichen, müssen auch die bestehenden Windkonzentrationszonen die Ausschlusskriterien erfüllen. Wenn dies in den Randgebieten des Ruhrgebietes wie in Voerde nicht möglich sein sollte, wird der Handlungsspielraum immer kleiner. Die Regionalplanungsbehörde muss sich dann in der kurzfristig anstehenden Umsetzung im Regionalplan mit der Beibehaltung der vom LANUV gewählten Ausschlusskriterien beschäftigen.

### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

**Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.**

**Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom **XX. XX. 2023** angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.**

**Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.**

**Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.**

#### Stellungnahme:

Es wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, dass sich das Bundesland NRW in Bezug auf die Windenergie Ziele setzt, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen. Die Zeitplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen im erforderlichen Umfang bis 2025 durch die jeweilige zuständige Regionalplanungsbehörde ist deshalb grundsätzlich wünschenswert. Hierbei sollte allerdings eine Zeitvorgabe gewählt werden, die auch realistisch zu erreichen ist. Folgt man der Begründung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW in der Begründung zu den Änderungen zur Windenergie, so verfügt das Bundesland bereits nach aktuellem Planungsstand über 43.050 ha Flächen, die für Windenergie ausgewiesen sind. Dies entspricht 1,3 % der Landesfläche, so dass der vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebene Wert von

1,1 % bis Ende 2027 bereits erreicht ist. Allerdings müssen zur Bestätigung dieses Wertes die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben des LANUV auch auf diese bestehenden Standorte angewendet werden. Erst nach dieser Ermittlung wird deutlich werden, wie viele ausgewiesene Standorte tatsächlich angerechnet werden können. Hieraus ergibt sich dann im zweiten Schritt wieviel Flächen zusätzlich benötigt werden, um die Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen im Ziel 10.2-2 zu erfüllen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben für ihr Stadtgebiet überprüft. Im Ergebnis konnten nicht nur keine neuen potentiellen Windenergieflächen eruiert werden, sondern wäre auch die Ausweisung der bisherigen Windkonzentrationszone als Windenergiefläche im Regionalplan Ruhr bei Beibehaltung der Abstandsflächen und Ausschlussvorgaben durch die regionale Planungsbehörde so gut wie nicht möglich.

### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

**Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.**

#### Stellungnahme:

Insgesamt ist das Verbandsgebiet des RVR eine dichtbesiedelte Planungsregion, so dass sich dieses Ziel vor allem auf die Teilflächen bezieht, die räumlich überhaupt die Möglichkeit haben, Freiflächen in einer entsprechenden Größenordnung anzubieten. Somit konzentriert sich das Ziel zur Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) für den Bereich des RVR auf die Kreise um die Ruhrgebietsstädte, wozu der Kreis Wesel definitiv gehört. Wir unterstützen deshalb die Forderung des RVR nach einer räumlichen Steuerung der raumbedeutsamen FF-PVA auf Standorte, wie sie im Grundsatz 10.2-17 benannt sind. Darüber hinaus sehen wir ein Schwerpunktpotential durch die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen. Durch die primäre Nutzung der Dachflächen kann der Freiraum geschützt und eine weitere Einschränkung bzw. Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen verhindert werden.

### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

**Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise**

- **geeignete Brachflächen,**
- **geeignete Halden und Deponien,**
- **geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,**
- **künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder**
- **Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,**

**genutzt werden.**

**Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.**

**Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.**

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt die Konzentration auf die genannten Flächenarten, die Entwicklung entlang von Hauptverkehrsstraßen und Schienenwegen, die Berücksichtigung hochwertiger Ackerböden sowie der Vermeidung von singulären Lagen. Allerdings sollte nach Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) diese Vorgaben nicht nur für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen, sondern grundsätzlich für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen gelten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Ziel 10.2-14 verwiesen.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.08.2023

|             |   |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht             |
| Fachdienst  | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge                        | Termin     | Beratungsaktion |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz | 06.09.2023 | vorberatend     |
| Stadtentwicklungsausschuss            | 12.09.2023 | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss            | 19.09.2023 | vorberatend     |
| Stadtrat                              | 26.09.2023 | beschließend    |

### Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt den in der DS 17/632 dargelegten Anregungen und Bedenken zu den Offenlageunterlagen im Einreichzeitpunkt 2 der Amprion GmbH Planungen (EnLAG Vorhaben Nr. 14 Abschnitt Voerde-Rheinberg, Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot) zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

|  |   |                                      |   |
|--|---|--------------------------------------|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz:                            | <input type="checkbox"/> ja, positiv  | <input type="checkbox"/> ja, negativ | <input checked="" type="checkbox"/> keine |
| Wenn ja, negativ:<br>Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="checkbox"/> ja*  | <input type="checkbox"/> nein*       |   |
| Begründung:  | Die durch die externe, vorrangige Planung des EnLAG-Vorhabens verursachten und nicht durch Minderungsmaßnahmen zu vermeidenden Eingriffe und damit Auswirkungen auf den Klimaschutz werden durch die im Planfeststellungsverfahren zu regelnden Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen bzw. sind hinzunehmen. |                                      |   |

\* Erläuterung siehe Begründung

#### Sachdarstellung:

Mit Drucksache Nr. 17/472 (AUK 16.11.2022, STEA 22.11.2022) wurden die o.g. **EnLAG 14** - Leitungsplanungen der Amprion GmbH (vgl. Übersicht Anlage 1 zur DS 17/632) bereits vorgestellt. Der Höchstspannungsnetz-Ausbau zur Leitung von Windenergiestrom aus dem Norden in den Süden und auch zur Stabilisierung des bundesweiten Stromnetzes erfolgt nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Dieses ist ein deutsches Bundesgesetz, das seit 2009 den beschleunigten Ausbau von 22 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungs-Freileitungen im Übertragungsnetz regelt. EnLAG-Planungen haben damit Vorrang und sind von bundesweitem Interesse für die Versorgungssicherheit.

Bei der EnLAG 14 Planung zum Einreichzeitpunkt 1 (**EZ 1** mit Offenlage 24.10. bis 23.11.2022) handelte es sich im Wesentlichen um das **Freileitungsprovisorium**, das aber mit dem geplanten **Kabelpilot** und der dazu erforderlichen Kabelübergabestation in Zusammenhang steht. Zum geplanten Kabelpilot mit Übergangsbauwerken und der Kabelübergabestation (**KÜS**) zwischen Hammweg und Gewerbegebiet Grenzstraße sollte zum EZ 1 wegen noch unvollständiger Unterlagen „nur“ eine Prognose abgegeben werden, ob unüberwindbare Hindernisse der Amprion Planung entgegenstehen. Die zur Offenlage 2022 (EZ 1) seitens der Stadt Voerde mit Schreiben vom 07.12.2022 vorgebrachten Anregungen sind der Anlage 2 dieser DS 17/632 zu entnehmen.

## I) **Darstellung Kabelpilotplanung EnLAG 14/Schutzgut Mensch zum Einreichzeitpunkt 2**

Vom **01.08.2023 bis 31.08.2023** erfolgt nun die Offenlage der Amprion-Planfeststellungsunterlagen im Einreichzeitpunkt 2 (**EZ 2**) für den **Kabelpiloten**, der in der Mommniederung zu 2/3 in offener Bauweise und durch das hier festgesetzte Naturschutzgebiet und unter dem Rhein in geschlossener Bauweise geführt werden soll (Naturschutzgebiet = Mikrotunneling / Rohrvortrieb in etwa 3 m Tiefe und Rheinquerung = Tunnel mit ca. 3,8 m Durchmesser in bis zu etwa 25 m Tiefe). Offene Bauweise bedeutet, dass die Höchstspannungskabel in offenen Gräben verlegt werden. Die Baustelle wandert dabei abschnittsweise weiter und benötigt einen **45 m breiten Arbeitsstreifen** für zwei Baustraßen, drei separate Gräben und den zu lagernden Bodenaushub. Der Graben wird nach der Verlegung der Kabel in den jeweiligen Abschnitten direkt wieder verfüllt. In dieser Kabelpilottrasse bleibt **dauerhaft ein 30,4 m breiter Schutzstreifen**, in dem z.B. keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gewächse erlaubt sind. In die drei parallel verlaufenden, etwa 1,8 m tiefen Gräben der offenen Bauweise in der Mommniederung werden 2 x je 6 Kabelstränge der zwei separaten, 380 kV-Amprion Leitung (System A und B) und eine 110 kV Leitung der Westnetz AG verlegt (s. Anlage 3 zur DS 17/632).

Die **geschlossene Bauweise** wird zur Querung von Leitungen, Straßen, des in der Mommniederung festgesetzten Naturschutzgebietes und des Rheins angewandt. Ein sogenanntes HDD-Verfahren (Rohrvortrieb) wird für die Querung von zwei Gasleitungen und der Querung des Heideweges benutzt. Das Mikrotunneling-Verfahren soll z.B. bei der Querung der Betuwelinie angewandt werden, d.h. auf jeder Seite der Bahnlinie 6 Start- bzw. Zielgruben, deren Grubensohle bei 21,70 m liegt (etwa 4,5 m u. GOK bei mittlerem GW-Stand von 20,65 m NHN). Daraus ergibt sich ein Entwässerungsziel von 21,20 mNHN (Bauzeit ca. 90 Tage). Bei hohen Grundwasserständen ist hier vermutlich 6,4 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Tag (6,4 m<sup>3</sup>/h; entspricht 1,78 l/s) abzupumpen und soll über Schluckbrunnen E 1 (Einleitstelle 1). an der Betuwelinie versickert werden.

Die Übergangsbauwerke, die zwischen offener und geschlossener Bauweise erforderlich sind, bestehen jeweils aus einem ca. 5 m hohen, oberirdischen Gebäude und einem Schachtbauwerk. Je nach Grundwasserstand sind den Baumaßnahmen für die Übergangsbauwerke geringe bis hohe Gefährdungen zuzuschreiben. Insbesondere da bei den Baumaßnahmen teils die Auelehmschicht entfernt wird, was bei Wiederverfüllung der Baugruben mit durchlässigerem Material zu Qualmwasser und unerwünschten Vernässungen führen kann. Auch z.B. die Mobilisierung von Nitrat oder Stickstoff durch das Abtragen, Lagern und Wiederauftragen des Oberbodens stellt eine qualitative Auswirkung der Baumaßnahmen auf die Trinkwassergewinnung und die Wasserschutzzonen dar.

Auszug: Anlage **K 9.4.1.5** „Erlaubnis Antrag Grundwasserentnahme 10.05.2023“

380-kV-Erdkabeltrasse Rheinquerung Voerde  
 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)  
 Bericht vom 04.04.2022

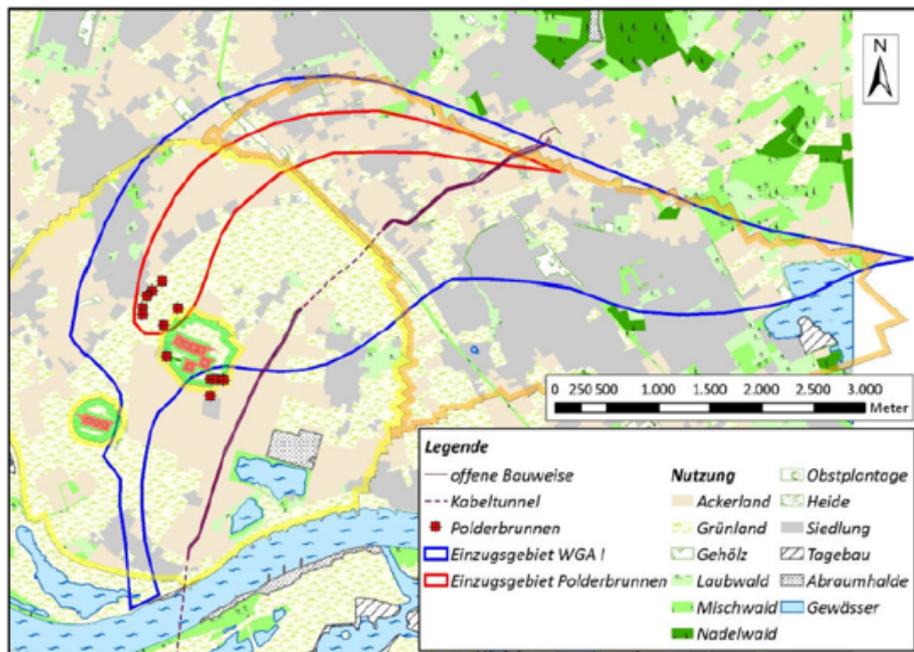


Abb. 3: Nutzung innerhalb des Einzugsgebiets der WGA I

Tabelle aus der **Anlage K 9.8** „Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)“, April 2023, Seite 10:

| Tab. 2: Zu fördernde Grundwassermengen im Rahmen der Wasserhaltung |              |                                     |   |
|--|--------------|-------------------------------------|---|
| Bauweise/Verfahren   | Dauer (Tage) | Menge bei mittleren GW-Ständen (m³) | Menge bei Bemessungsgrundwasserständen (m³) |
| Start- und Zielgruben Micro-tunneling                              | 90           | 44.000                              | 102.000                                     |
| 20 Abschnitte offene Bauweise                                      | 30           | ---                                 | 508.000                                     |
| 3 Baugruben für Ü1 bis Ü3  | 548          | 144.000                             | 164.000                                     |
| Errichtung Gebäude Ü2  | 90           | ---                                 | 24.000                                      |
| Summe  |              | 188.000                             | 798.000                                     |

Nach den zur Offenlage EZ 2 vorhandenen Gutachten besteht in Teilbereichen des geplanten Kabelpiloten eine hohe Gefährdung des Trinkwassers, die über Vorsorgemaßnahmen verringert werden kann. Dazu gehören z.B. Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen, Sensibilisierung des Baustellenpersonals oder Abstellen der Maschinen auf übersandeter Untergrundfolie bei bau- oder witterungsbedingten, längeren Standzeiten von Baufahrzeugen. Auch sollen z.B. bei Einleitung des gehobenen Wassers in Oberflächengewässer als Schutz- und Minderungsmaßnahme Klär- und Absetzbecken zwischengeschaltet werden (Sauerstoffanreicherung, Minimierung von Schwebstoffeinträgen). Insbesondere soll ein Alarm- und Maßnahmenplan mit konkreten Vorgaben für Havarien und Unfälle aufgestellt werden, bei denen ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund zu befürchten ist.

Inzwischen ist das Schutzgut Trinkwasser/Wassergewinnung und Wasserschutzgebiet ebenso in den Umweltunterlagen zur Offenlage EZ 2 zu finden, wie die in der Mommniederung aufgrund von Bergbaueinwirkungen erforderlichen Maßnahmen des Lippeverbandes. Zu den quantitativen Auswirkungen der EnLAG 14-Maßnahmen auf das Grundwasserdargebot der Trinkwassergewinnung Löhnen gibt es Aussagen in verschiedenen Berichten und Gutachten, die in den 19 Ordnern zur Offenlage EZ 2 zu finden sind. Leider stimmen z.B. die Zahlen in unterschiedlichen Beiträgen dazu teils nicht überein (vgl. Anlage 4 zur DS Nr. 17/632). Mit den zur Offenlage EZ 2 einzusehenden,

zusätzlichen Gutachten, z.B. Anlage K 9. 8 „Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)“ von April 2023 wird der bedeutende Belang Trinkwasserschutz, wie von uns angeregt, ausführlicher in die Planung einbezogen. Auch wurden seitens der Amprion GmbH im März 2023 die Fragen eines Notfallkonzeptes für Hochwasserereignisse, die Frage einer Aufbruchsicherheit der Deckschicht bei Ausfall einzelner Polderbrunnen des Lippeverbandes, Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserschutzverordnung für Gewässereinleitungen und die Ausfällungsproblematik von Schluckbrunnen (vermehrt Eisen und Mangan-ausfällungen) mit dem Lippeverband vorbesprochen.

Insgesamt wird über Fachgutachten die bauzeitliche Wasserhaltung zu den Bauzeiten anfallende Grundwassermenge im Vergleich zu den bergbaulich bedingten Polderbrunnen (6,8 Mio. m<sup>3</sup> Polderbrunnen-Förderung zu 734.000 m<sup>3</sup>/a Wasserhaltung EnLAG 14 Maßnahmen) als nicht relevant für die Trinkwasserförderung gesehen. Zudem wird darauf geachtet, dass die in den Untergrund oder offene Gewässer einzuleitende Wasserhaltungsmenge im Einzugsgebiet des Wasserwerks Löhnen aufbereitet werden soll.

### **Resümee und Stellungnahme zum Kabelpilot in Bezug auf Trinkwasser- und Bodenschutz**

Insgesamt sind weitreichende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, um den Schutz des Grundwassers, der Menge und der Qualität des Trinkwassers in der Mommniederung zu gewährleisten und die Wassergewinnung Löhnen nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung sollte ebenso wie die in den Fachbeiträgen bereits genannten Vorsorgemaßnahmen, die Abstimmung der Maßnahmen mit dem Trinkwasserwerk Löhnen (Stadtwerke Dinslaken) und mit dem Lippeverband, der in der Mommniederung das Grundwasserregime aufgrund von Bergbausenkungen leitet, und ein aufzustellender Alarm- und Maßnahmenplan über Auflagen zur Genehmigung der EnLAG 14-Maßnahmen gesichert werden.

## **II Kabelübergabestation (KÜS)**

Die Gründungstiefe für die KÜS am Gewerbegebiet liegt bis auf eine Ausnahme bei maximal 2,6 m unter Geländeoberkante (u.GOK). Nur der Löschwasserbehälter der KÜS liegt ca. 4,4 m u.GOK, so dass hier eine Wasserhaltung für die geplanten 3 Wochen Bauzeit des Löschwasserbehälters absehbar ist.

Die KÜS stellt mit ihrer Größe zwar einen enormen Eingriff ins Landschaftsbild dar, ist aber zu einer Seite bereits über eine Feldhecke eingegrünt. Es entfällt nach Herstellung des Kabelpiloten das temporäre Höchstspannung-Freileitungsprovisorium mit seinen neuen Spannmasten. Mast 12 bleibt jedoch als Übergang in die Freileitung östlich der B 87 erhalten. Nach gutachterlichen Darlegungen werden die Grenzwerte für magnetische Felder, Lärm und andere Immissionen unterschritten. Wesentliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch Bodenerwärmung (etwa 2 bis 3 Grad direkt über dem Erdkabelverlauf) sind nicht zu befürchten.

## **III Schutzgut Artenschutz, Kulturlandschaftsschutz und Umweltbelange**

Die ergänzten Umweltunterlagen z.B. zu Artenschutz und zu archäologischen Konfliktbereichen lassen den Eingriff und die Auswirkungen des geplanten Kabelpiloten besser erkennen. Gleichwohl fehlen noch viele planungsrelevante Tierfunde, so z.B. die Darstellung der vier Feldlerchenfunde 2014 und 2016 im direkten Bereich der geplanten KÜS und weitere Kiebitzfunde in der Mommniederung im direkten Bereich des geplanten Kabelpiloten. Auch im Bereich der KÜS werden kurz- und langfristig wirkende produktionsintegrierte Maßnahmen (PIKs) bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen als Kompensation am Ort des Eingriffs empfohlen. Z.B. in Kombination mit einer Eingrünung der KÜS.

## **IV Sonstige Belange und Anregungen**

Es wird

- um Klärung der unterschiedlichen Mengenangaben zu Wasserhaltungen und eine Abstimmung der EnLAG 14 bedingten Wasserhaltungsmaßnahmen mit dem in der Mommniederung bezüglich Grundwassermanagement tätigen Lippeverband gebeten,
- vor einer Genehmigung für den Kabelpiloten in der Mommniederung um einen abschließenden, gemeinsamen Abstimmungstermin zwischen der Amprion GmbH, dem Wasserwerk Löhnen (Stadtwerke Dinslaken), dem Lippeverband und der Bezirksregierung gebeten,
- um die Beachtung der zunächst bestehenden Einschränkungen für die Bewirtschaftung der wiedererfüllten Kabelgräben (im ersten Jahr zum Aufbau und Schutz des Bodengefüges Auflagen zur Bewirtschaftung) gebeten,
- erneut eine intensive Beschäftigung mit dem Thema bergbauliche Nachsenkungen bzw. Unstetigkeitszonen (vgl. Anlage 5 "Bergbauliche Einschätzung" der Umweltunterlagen zur Offenlage EZ 2) angeregt. Denn aufgrund auftretender Kanalschäden sind Bergbausenkungen bis heute vor Ort erkennbar. Das dadurch ggf. vorhandene Gefährdungspotenzial, erst recht in hochwassergefährdeten Bereichen, sollte bei den EnLAG 14 Vorhaben mit eingerechnet werden,
- erneut um einen größtmöglichen Immissionsschutz für benachbart der Leitungstrasse wohnende Bürgerinnen und Bürger gebeten, z.B. durch Prüfung von geringen Leitungsverschiebungen oder Prüfung der Weiterführung des Kabelpiloten über die B 8,
- um größtmöglichen Baum- und Gehölzschutz gebeten, da dieser nicht nur ein städtebauliches Ziel zur Erhaltung des Dorfbildes in Götterswickerhamm und Löhnen ist, sondern auch für das Landschaftsbild und die Natur der ökologisch und kulturhistorisch bedeutenden Mommniederung und damit für ganz Voerde wichtig ist. Hier prägen durch Hecken, Obstwiesen und Kopfbäume kleingekammerte Äcker und Wiesen das Bild und bieten vielen Tieren Lebensraum. Dieses Kleinod wird als Naherholungsraum gut genutzt und stellt gleichzeitig einen bedeutenden, regionalen Grünzug mit viel Artenschutzpotenzial dar,
- erneut um eine Kompensation (Ausgleich) am Ort des Eingriffs gebeten. Dadurch könnten, z.B. über sogenannte PIKs (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) neben Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. doppelten Reihenabstand, extensivere Nutzung) Lebensraumaufwertungen für den extrem ortstreuen, seit Jahrzehnten in der Mommniederung regelmäßig anzutreffenden und von der Kabelpilottrasse betroffenen Kiebitz (und weitere Wiesenvögel) und die strukturreiche Kulturlandschaft Mommniederung erhalten werden. Der im artenschutzrechtlichen Beitrag genannte Kiebitzschutz (prioritär Bauzeitenregelung) sollte als Auflage zur Plangenehmigung festgesetzt werden. So kann insbesondere auch der dauerhafte, 30,4 m breite Schutzstreifen des Erdkabelpiloten, der von tiefer wurzelndem Aufwuchs frei zu halten ist und damit auch einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, ökologisch ausgeglichen werden,
- eine landschaftsgerechte Eingrünung der KÜS, zusätzlich zu der auf der Westseite der KÜS zu erhaltenden Landschaftshecke, angeregt. Ebenso wird eine Eingrünung für die weiteren oberirdischen Bauwerke der EnLAG-Maßnahmen, wie z.B. die Übergangsbauwerke angeregt.

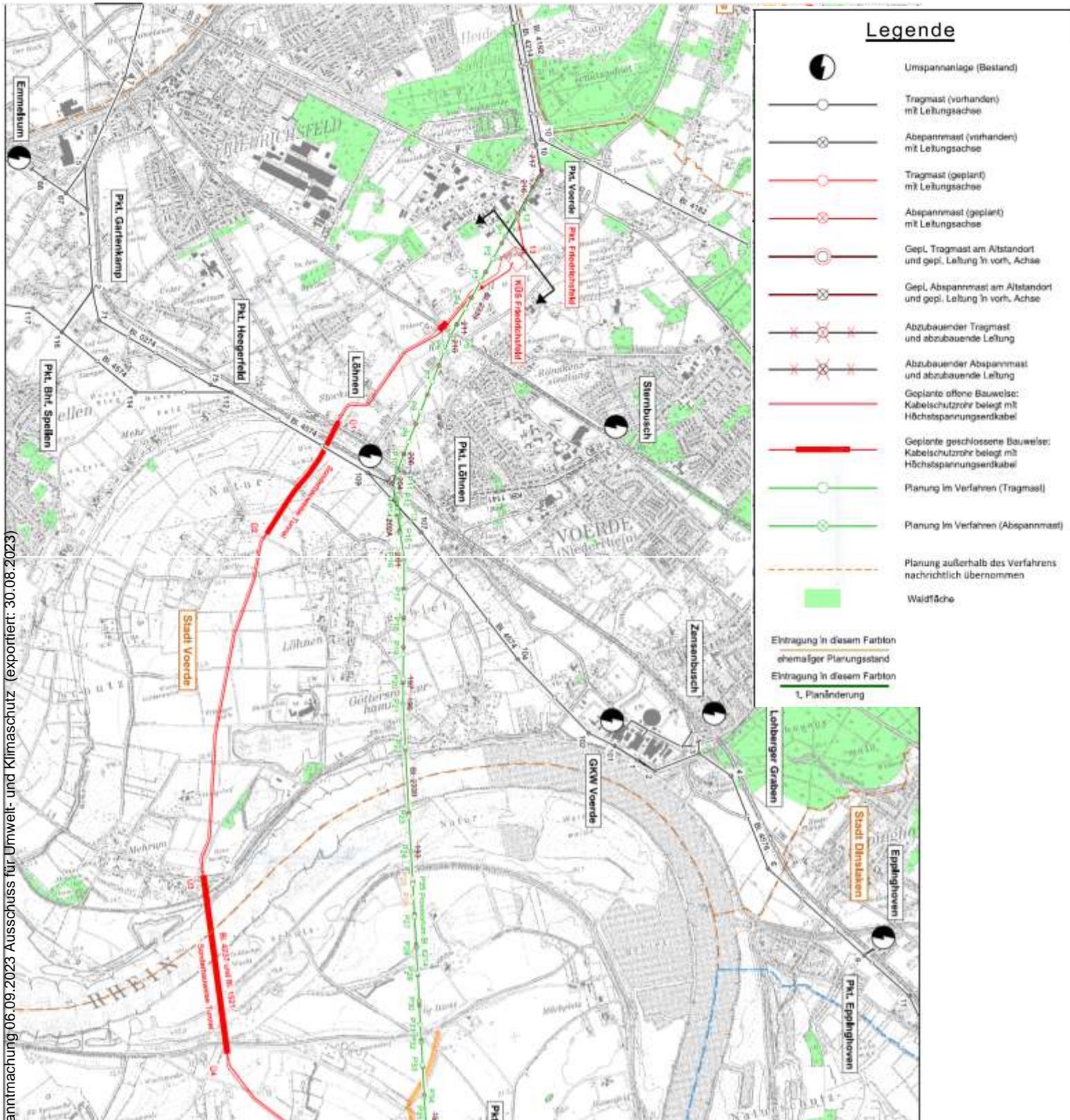
In den Ausschüssen (Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie Stadtentwicklungsausschuss) werden die Amprion-Planungen (EnLAG 14 Vorhaben) und die Stellungnahme dazu dargestellt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17 632 Übersichtsplan Amprion
- (2) Anlage 2 Stellungnahme Stadt 2022
- (3) Anlage 3 Kabelpilot in offener Bauweise
- (4) Anlage 4 DS 17\_632 Trinkwasserschutz
- (5) Anlage 5 Bergbau
- (6) Anlage 6 KÜS

Amprion GmbH  
 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung (EnLAG, Vorhaben Nr. 14)  
 Abschnitt: Voerde – Rheinberg, Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot  
 Einreichzeitpunkt 2



Seite 26 von 38 - Bekanntmachung 06.09.2023 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (exportiert: 30.08.2023)

**Auszug** Übersichtskarte  
 Amprion GmbH zur  
 Offenlage 01.08.2023  
 bis 31.08.2023

Der Trassenverlauf des Erdkabelpiloten ist räumlich grob zu erkennen. Die Abschnitte mit geschlossener Bauweise sind mit einer größeren Strichstärke hervorgehoben. Außerdem sind die KÜS-Standorte und die Übergangsbauwerke (Ü1 – Ü4) gekennzeichnet. Sämtliche dauerhaften Planungen sind farblich rot, der Bestand ist in schwarz dargestellt. Der Trassenverlauf des Freileitungsprovisoriums ist in grünem Farbton dargestellt.

# Stadt Voerde (Niederrhein)

## Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf  
Anhörungsbehörde  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Dienststelle: FD 6.1 Stadtentwicklung,  
Umwelt- und Klimaschutz  
Auskunft erteilt: Frau Gründer  
Zimmer: 230  
Telefon 02855/80-449  
Fax 02855/9690-455  
Ihr Aktenzeichen: 25.05.01.01-05/22  
Ihr Schreiben vom: 30.09.2022  
Mein Zeichen: FD 6.1/Gr.  
Meine Mail-Adresse: gerlinde.gruender@voerde.de  
Datum: 07. Dezember 2022

### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein - Uffort – Osterath (EnLAG Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde - Rheinberg (Pkt. Voerde - Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot der Amprion GmbH

Az.: 25.05.01.01-05/22 der Bezirksregierung Düsseldorf – Anhörungsverfahren -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr von Contzen,

zu den o.g. Planungen der Amprion GmbH werden seitens der Stadt Voerde nachfolgend dargelegte Anregungen und Bedenken a) zum Freileitungsprovisorium und b) zum Erdkabelpilot vorgebracht.

#### a) Anregungen und Bedenken zum Freileitungsprovisorium

1. Es wird um Klärung und Abstimmung der Grundwasserhaltung für den Neubau des Mastes Nr. 12 (kein Provisorium) mit unserem FD 7.1 (Tiefbau) gebeten, da es unterschiedliche Angaben im Erläuterungsbericht und Bodengutachten zur Gründungstiefe gibt. Dies kann Auswirkungen auf die Grundwasserhaltung haben.
2. Aufgrund eines Anwohnerhinweises in Götterswickerhamm zu sehr lauten, störenden „Flutterbändern“ wird um die Prüfung der Lärmwerte der Vogelschutzmaßnahme „Flutterbänder“ an der Höchstspannungsleitung gebeten.
3. Da die Erhaltung des Dorfbildes in Götterswickerhamm ein vom Rat der Stadt Voerde beschlossenes städtebauliches Ziel ist, sind u.a. auch die in Götterswickerhamm vorhandenen, ortsprägenden Bäume dafür von Bedeutung. Deswegen ist ein Fällen und Kappen alter Bäume in Götterswickerhamm für das zeitlich begrenzte Provisorium, das breitere Schutzstreifen als bisher bewirkt, zu verzichten.

| Hausanschrift   | Allg. Sprechzeiten   | FD Soziales   | Bürgerbüro Voerde  | Konten der Stadtkasse Voerde  |
|---|--|---|--|---|
| Rathausplatz 20<br>46562 Voerde<br>☎ 0 28 55 / 80-0<br>Fax: 0 28 55 / 9690-555<br>Internet: <a href="http://www.voerde.de">http://www.voerde.de</a><br>E-Mail: <a href="mailto:info@voerde.de">info@voerde.de</a> | Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr<br>Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr<br><b>Telefonzentrale</b><br>Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr<br>Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr | Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr<br>Di 14:00 - 16:00 Uhr<br><b>FD Steuern</b><br>Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr<br>Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr<br><b>FD Bauordnung</b><br>Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr<br>Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr | ☎ 0 28 55 / 80-269<br>Fax: 0 28 55 / 80-282<br>Mo/Di 08:00 - 16:00 Uhr<br>Mi 08:00 - 12:30 Uhr<br>Uhr<br>Do 08:00 - 18:00 Uhr<br>Uhr<br>Fr 08:00 - 12:30 Uhr<br>Sa 09:00 - 12:00 Uhr | Niederrheinische Sparkasse RheinLippe<br>200 600 (BLZ 356 500 00)<br>IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00<br>BIC WELADED1WES<br>Volksbank Rhein-Lippe eG<br>500 711 019 (BLZ 356 605 99)<br>IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19<br>BIC GENODED1RLW |

4. Es wird insgesamt auf eine stärkere Berücksichtigung von Baum- und Gehölzstrukturen gebeten, die teils durch sehr geringe Verschiebungen (z.B. Grundwasserhaltungsleitung, Mast- oder KÜS-Standort) erhalten werden können.
5. Eine erforderliche Kompensation ist vorrangig in Voerde, möglichst im Bereich des Eingriffs vorzusehen.

**b) Prognose und Anregungen und Bedenken zum Kabelpilot und zur KÜS**

1. Aufgrund der im Einreichzeitpunkt 1 unvollständigen Offenlageunterlagen bezüglich der Planungen des Erdkabelpiloten in Verbindung mit weiteren Übergabebauwerken und der Kabelübergabestation (KÜS) nördlich des Hammweges werden derzeit keine unüberwindbaren Hindernisse zunächst nur prognostiziert.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorhabenträgerin eine detaillierte Betrachtung unter Berücksichtigung aller örtlicher Gegebenheiten und rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Einhaltung Trinkwasserschutz bzw. Grundwasserschutzanforderungen oder z.B. gesetzlicher Grenzwerte für magnetische Felder) in die weitere Planung einstellt und so in Verbindung mit einer Variantenprüfung eine größtmögliche Verträglichkeit der Leitungstrasse mit den örtlichen Schutzgütern erreicht wird. Dabei sind auch die neuen Erkenntnisse der ökologischen Begleitforschung/Monitoring von umgesetzten Amprion-Höchstspannungs-Erdleitungen wie z.B. in Raesfeld, zu beachten (z.B. Auswirkungen von Bodenerwärmung und magnetischer Felder auf Bodenlebewesen, Bodenfeuchte und Humusaufbau).
3. Insbesondere weise ich auf das im Planbereich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet und die Gefahr von Rheinhochwasser und Starkregenereignissen hin, die insbesondere in der Mommniederung, da tieferliegendes Gelände, besonders zu berücksichtigen sind. Auch der Artenschutz und das Landschaftsbild spielt in der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Mommniederung neben dem Schutzgut Mensch eine gewichtige Rolle.
4. Seitens Anwohnern werden hohe Lärmwerte (Koronageräusche) der Kabelübergabestation befürchtet und zu große magnetische Felder des Kabelpiloten, der vereinzelt sehr nah an die bestehende Wohnbebauung rückt, z.B. am Heideweg und an der Schafstege. Da auch im „Erfahrungsbericht zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannung-Drehstrombereich“ (Okt. 2020, u.a. Amprion GmbH, „EKNA“ (FKZ 3514 82 1600 - Bundesamt für Naturschutz) auf Seite 59 und 60 von hohen magnetischen Feldern, die in der Nähe einer Erdkabeltrasse eher als bei Freileitungen überschritten werden können (je nach z.B. Verlegetiefe, Kabeladerabstände etc.) die Rede ist und in Abbildung 19 des o.g. Erfahrungsberichtes (Verlauf der magnetischen Flussdichte über einer Erdkabeltrasse dargelegt ist, vgl. Seite 59 Kapitel 9.2.3 Immissionen) wird um besonders intensive Auseinandersetzung zu diesem Punkt auch aufgrund des Monitorings an bereits bestehenden Erdkabel-Höchstspannungsleitungen gebeten. Auch, da es sich ja um ein Pilotverfahren handelt, durch das erprobt werden soll, ob in bestimmten Leitungsbereichen Konflikte mit Umwelt, Mensch und Infrastruktur durch eine Teilerdverkabelung sinnvoll zu vermeiden oder zu entschärfen sind.
5. Die Einschätzung, dass bergbaulich bedingten Bodenbewegungen seit Jahren abgeschlossen sind, da der Abbau seit mehr als 6 Jahren eingestellt ist (vgl. Anlage 5 „bergbauliche Einschätzung“ zur Anlage P 13.6.1 „Geologisches Gutachten“), wird aufgrund unserer anderweitigen Erfahrungen nicht geteilt. Es wird um tiefergehende Befassung zu dem Thema gebeten.

6. Ebenso kann die Aussage „Die Umweltverträglichkeit des Erdkabelpiloten wird somit gutachterlich festgestellt“ in Anlage P 13.4 „Fachbeitrag Umwelt zum Planungsstand des Kabelpiloten“ Seite 42, Kapitel 3.2 „Gesamtfazit“, nicht nachvollzogen werden, da viele Unterlagen in Verbindung mit der ausstehenden Detailplanung für den Kabelpiloten für eine solche Aussage noch fehlen. Z.B. fehlt die Artenerhebung im Bereich des Kabelpiloten, so dass auch in der zugehörigen Anlage P 11 Teil E „ASF“, z.B. der Kiebitz bei „Bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel im Offenland“ (T 02 A) fehlt, obgleich die Erdkabeltrasse den Bereich der mehrjährig erfassten Kiebitzreviere westlich von Löhnen tangiert.
7. Es wird angeregt zu prüfen, ob insbesondere in der Mommniederung als Kompensationsmaßnahmen z.B. ein in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingebundener Wiesenvogelschutz aufgrund der mehrjährigen Kiebitznachweise erfolgen kann statt des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen (z.B. für Gehölz-Ausgleichsflächen).
8. Eine erforderliche Kompensation ist vorrangig in Voerde, möglichst im Bereich des Eingriffs vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung:

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

Auszüge Amprion-Erklärvideo zu EnLAG 14 Vorhaben Aug. 2023

## ERDKABELTRASSE - OFFENE BAUWEISE



45 m Baubedarfsfläche, sukzessive Inanspruchnahme (erst Westnetztrasse, dann Kabelsystem A, dann Kabelsystem B)



Aushub einzelner Bodenschichten



Schutzrohre für Kabel



Verfüllen der Leitungszone mit Flüssigboden (ZFSV)



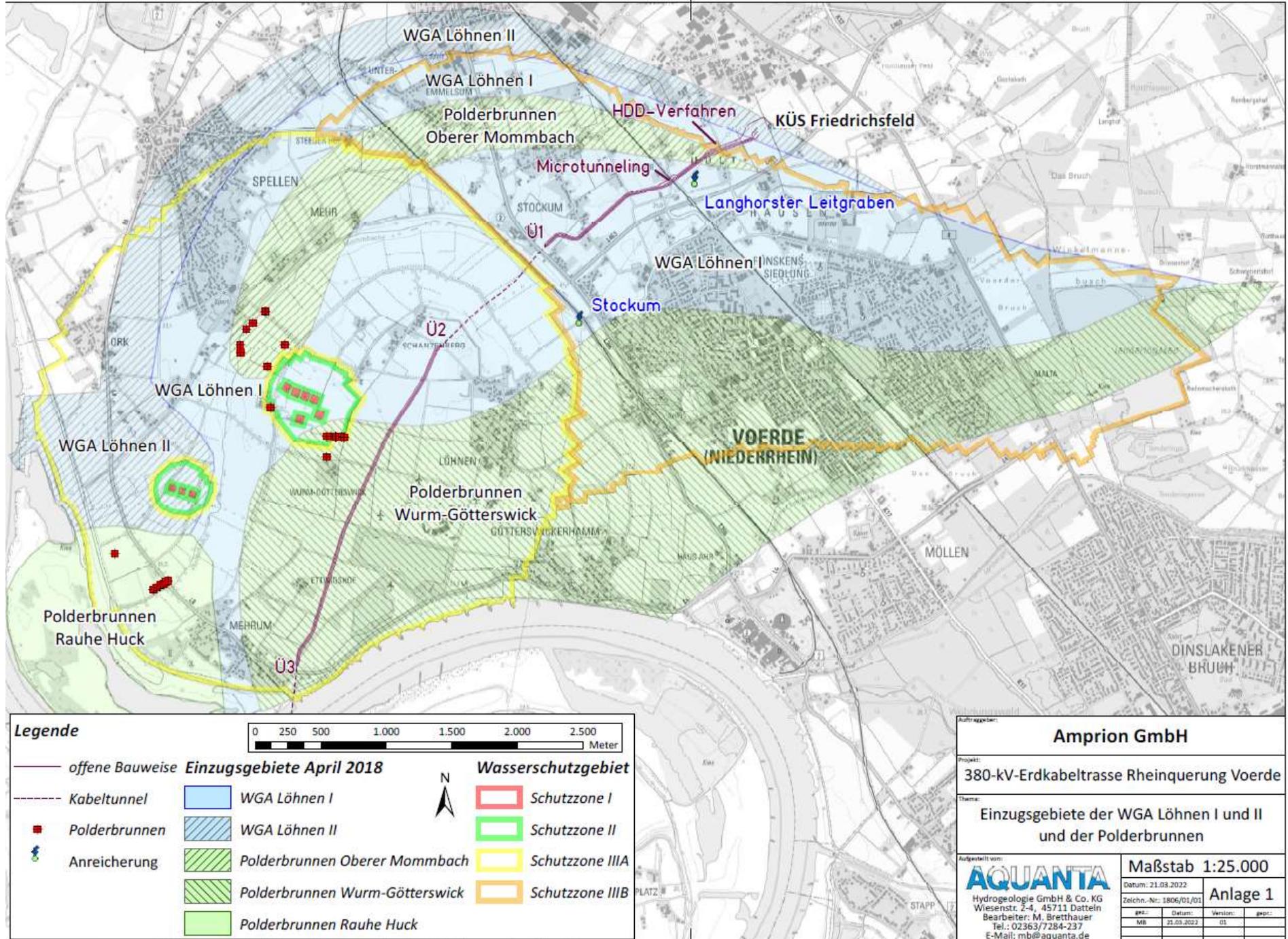
Rohrleitungen wieder raus- wandernde Baustelle

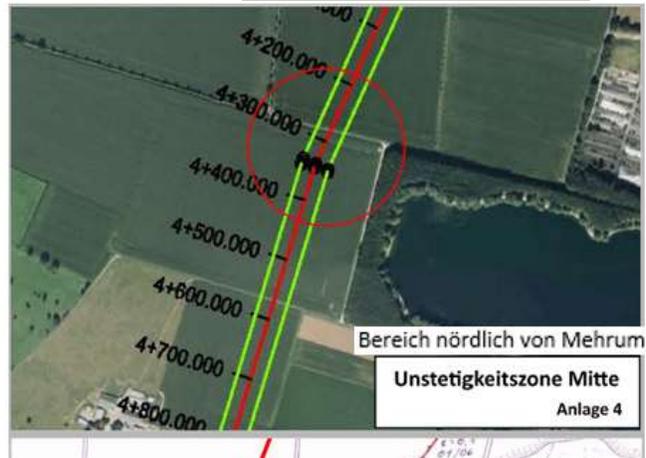
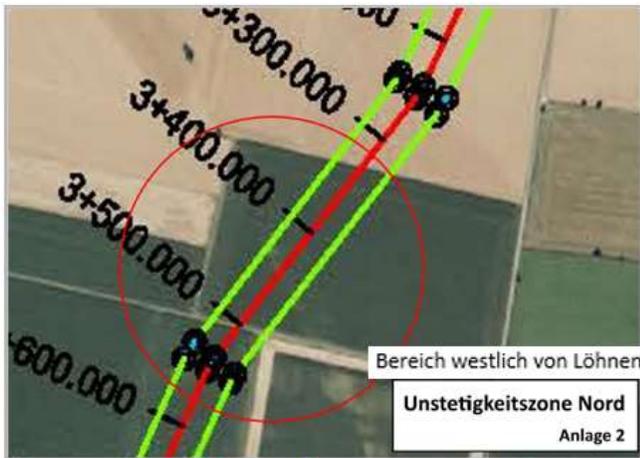


Einlegen der Abdeckplatten und des Trassenwarnbands



ca. 32 m Kabelschutzstreifen





|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
|                           | Bearb.-Nr.: 64.227  |
|                           | Bearbeiter: Biemann |
| Amprion GmbH              | Zeichner:           |
|                           | Datum: 18.03.2022   |
| Bergbauliche Einschätzung | Maßstab:            |
|                           | Anlage: 4/5         |

### Markscheiderische Stellungnahme

Geplanter Neubau der 110-/380-Kilovolt (kV)-  
Höchstspannungsleitung Wesel – Uftorf,  
Bauleitnummer (Bl.) 4214

zwischen den Übergabestationen  
KÜS A in Voerde  
und  
KÜS E in Budberg

**Amprion GmbH**

**Anlage 4/5**

Bl. 4214, Rheinquerung

Bergbauliche Einschätzung

Abschätzung möglicher Resteinwirkungen aus  
untertägigem Steinkohlenbergbau

vom 16.11.2018

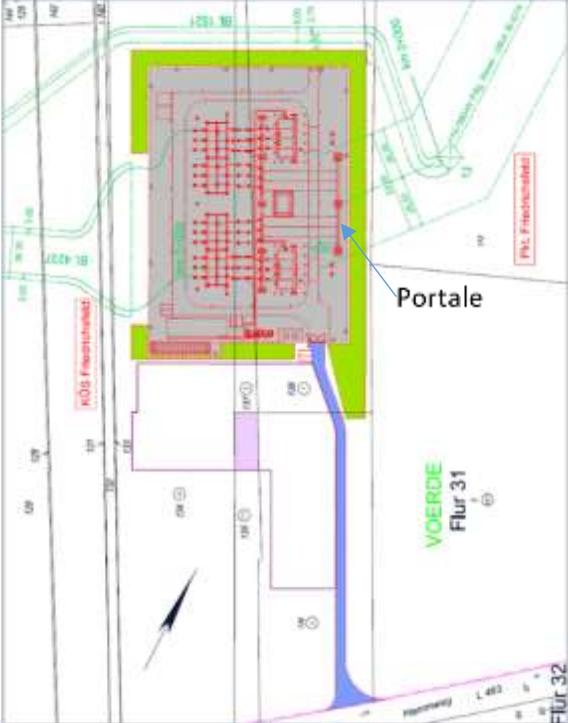
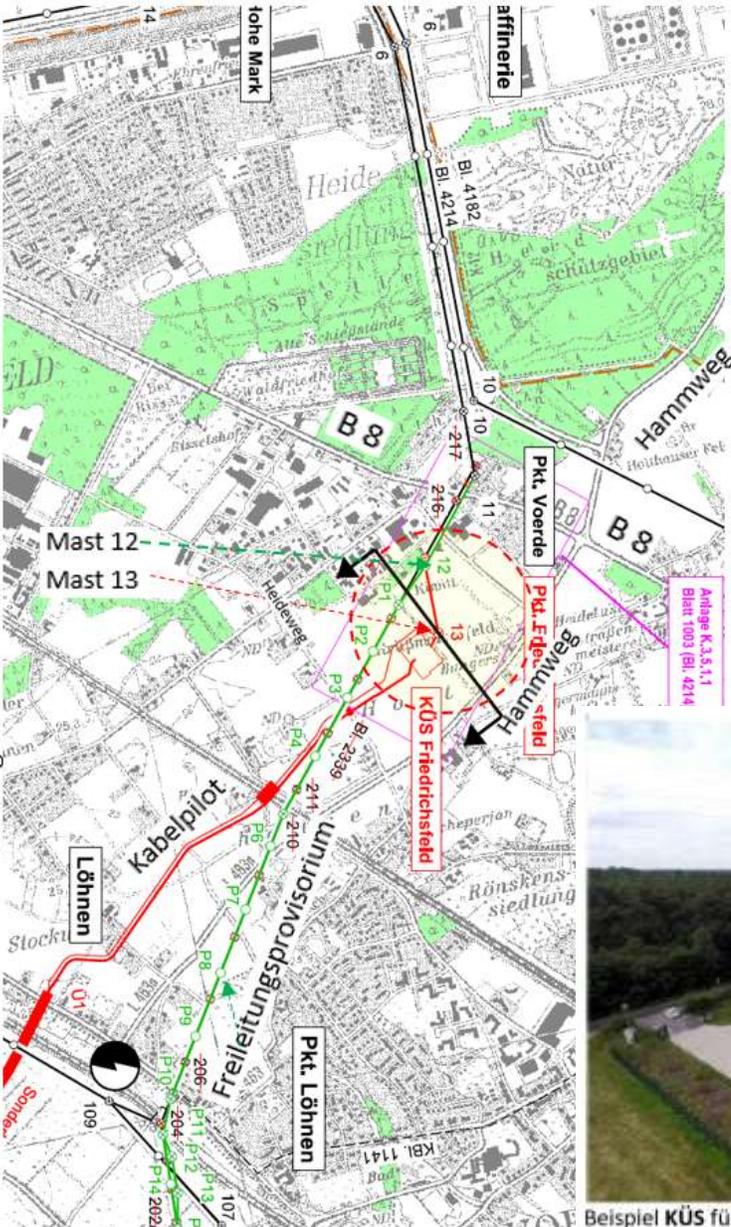
## 6. Gefährdungsabschätzung und Zusammenfassung

Im Bereich zwischen den KÜS A und KÜS E sind in 3 Bereichen Unstetigkeiten eingemessen worden. Diese Zonen konnten der Kilometrierung der Trasse zugeordnet werden.

Es handelt sich um Erdtreppen, die keine Klüfte ausgebildet haben und Verwurfsmaße < 0,5 m aufwiesen. Der verursachende Abbau ist bereits vor mehr als 6 Jahren eingestellt worden. Bergbaulich bedingte Bodenbewegungen sind bereits seit Jahren abgeschlossen. Im Gebirgskörper hat sich ein stabiler Gleichgewichtszustand wieder eingestellt. Außer Erosionen und Vergleichmäßigung an der Geländeoberfläche durch landwirtschaftliche Bearbeitung sind keine Veränderungen zu erwarten.

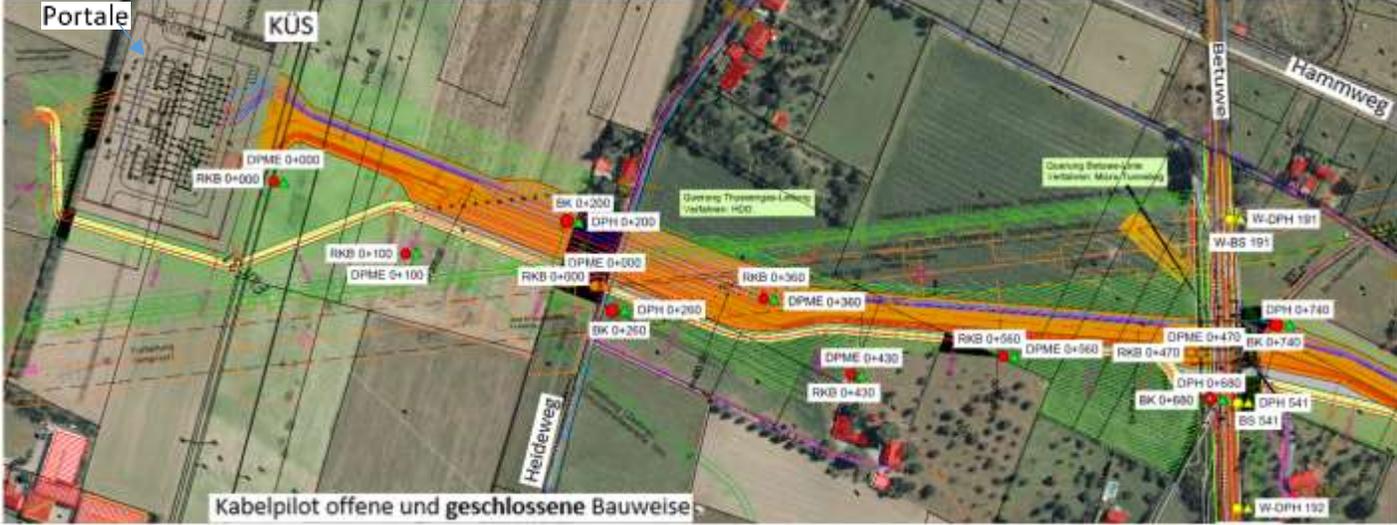
Bei Erstellungen von Gräben oder Baugruben werden diese Erdstufen durch eine höhenmäßige Verschiebung der Schichten wieder erkennbar. Diese haben aber keine Auswirkungen auf die natürlich vorgegebene Stabilität des Baugrundes.

Bergwerk Walsum wurde 2008 stillgelegt. Bergsenkungsvorgänge sind nach Aussage Markscheider spätestens nach 5 Jahren abgeschlossen. Aber Unstetigkeitszonen an Senkungsflanken. Diese Erdstufen sind lagestabil.



Beispiel KÜS für Wechsel Freileitung auf Erdkabel (hier ohne Drossel, Betriebsgebäude und Lager)

KÜS-Flächenbedarf ca. 13.900 m<sup>2</sup> (davon Versiegelungen ca. 5.000 m<sup>2</sup>) Gebäudehöhe bis ca. 5,6 m, Portale (Höhe 19.5 m)



Kabelpilot offene und geschlossene Bauweise



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.08.2023

|             |   |
|-------------|---|
| Fachbereich | Stadtentwicklung und Baurecht             |
| Fachdienst  | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |

| Beratungsfolge                        | Termin     | Beratungsaktion |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz | 06.09.2023 | zur Kenntnis    |

### Mitgliedschaft "Zukunftsnetz Mobilität NRW"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat in der 10. Sitzung am 27.09.2022 den Beschluss gefasst die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ zu beantragen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ hat keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Allerdings können Maßnahmen oder Strategien, die im Zuge der Mitgliedschaft entwickelt werden einen positiven Einfluss auf den Klimaschutz haben.

|  |                                      |                                      |   |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz:                            | <input type="checkbox"/> ja, positiv | <input type="checkbox"/> ja, negativ | <input checked="" type="checkbox"/> keine |
| Wenn ja, negativ:<br>Bestehen alternative Handlungsoptionen? | <input type="checkbox"/> ja*         | <input type="checkbox"/> nein*       |   |
| Begründung:  | * Erläuterung siehe Begründung       |                                      |   |

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hat mit der Drucksache 17/451 DS in der 10. Sitzung am 27.09.2022 den Beschluss gefasst die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ zu beantragen. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist ein kommunales Unterstützungsnetzwerk, mit dem Ziel die Verkehrswende auf kommunaler Ebene voranzutreiben und somit eine nachhaltige und klimaneutrale Mobilität zu forcieren. Gefördert wird das Zukunftsnetz Mobilität NRW durch das Verkehrsministerium des Landes NRW und wird von Zweckverbänden und Verkehrsverbänden getragen.

Im Zuge des sich bereits vollziehenden Klimawandels sind eine nachhaltige und klimaneutrale Mobilität sowie eine angestrebte zukunftsorientierte Verkehrswende wichtige Stellschrauben, bei denen eine Kommune mit einer positiven Strahlkraft vorangehen kann.

Das Angebot des „Zukunftsnetzes Mobilität NRW“ richtet sich an alle Städte, Kreise und Gemeinden in NRW. Dabei berät das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ in den Punkten: Kommunales Mobilitätsmanagement (Kommune, Politik und Bürger), Schulisches Mobilitätsmanagement (Förderung nachhaltiger Mobilität von Kindern), Betriebliches Mobilitätsmanagement (Förderung klima- und umweltfreundlicher Mitarbeitermobilität), Kommunale Mobilitätskonzepte, Mobilstationen, Carsharing, Mikromobilität, ÖPNV, Parkraummanagement etc.

Über 300 Gemeinden, Kreise und Städte sind bereits Mitglieder im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“. Die Mitgliedschaft ist per se kostenlos, lediglich der Lehrgang für eine Weiterbildung zum/zur Mobilitätsmanager/-in ist mit Kosten in Höhe von 2.500€ verbunden. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW nennt drei Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. So müssen die Kommunen, die Mitglied werden wollen einen verantwortlichen verwaltungsinternen Ansprechpartner benennen. Des Weiteren stellen Vertreter der Koordinierungsstelle des „Zukunftsnetzes Mobilität NRW“ den Ansatz des Kommunalen Mobilitätsmanagements auf Leitungsebene in der Kommune vor. Die letzte Voraussetzung bildet die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung (siehe Anlage 1).

Neben den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gibt es Eckpunkte für die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem „Zukunftsnetz Mobilität NRW“. So sollen die Kommunen regelmäßig an einem Erfahrungs- und Informationsaustausch teilnehmen. Daneben soll die Einrichtung eines fachübergreifenden Arbeitskreises erfolgen sowie die Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Maßnahmen des Mobilitätsmanagements forciert werden. Als letzten Eckpunkt kann die Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung genannt werden.

Am 05.09.2023 stellen die Vertreter der Koordinierungsstelle des „Zukunftsnetzes Mobilität NRW“ den Ansatz des Kommunalen Mobilitätsmanagements auf Leitungsebene im Rathaus Voerde vor.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Rahmenvereinbarung Mitgliedschaft Zukunftsnetz Mobilität NRW

## Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

zwischen

der VRS GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend VRS GmbH -

und

der Musterkommune  
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Kommune“ -,

- VRS GmbH und Kommune gemeinsam nachfolgend „Partner“.

## Präambel

Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist ein landesweites durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegründetes Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Dessen Zielsetzung und zentrale Aufgabe ist es, die Kommunen in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Unterstützung der Mitgliedskommunen hat das Land vier regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Rheinland bei der VRS GmbH, gegründet und mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ beauftragt. Als Partner der Koordinierungsstelle Rheinland fungieren die Aachener Verkehrsverbund GmbH, der Nahverkehr Rheinland und der Zweckverband Personenverkehr Westfalen Süd.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

## I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein kommunales Mobilitätsmanagement.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung erlangt die Kommune die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“.

## II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.
2. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird zunächst für vier Jahre geschlossen.
3. Die Partner werden zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgespräches auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.
4. Die Mitgliedschaft wird nach vier Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert.
5. Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird ausgeschlossen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## III Angebote der VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland

1. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.
2. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:

## Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

## Beratung

- Umsetzung des kommunalen Mobilitätsmanagements
- Zielgruppen- und standortspezifische Mobilitätsmanagementmaßnahmen
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

## Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Fortbildungen im Bereich der Methodenkompetenz
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

## Praxisangebote

- Organisation gemeinsamer Aktionen u.a. Exkursionen
- Instrumente zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Handreichungen/Handbücher
- Leihmaterialien für Veranstaltungen u.a. Verkehrssicherheitsaktionen
- Materialien zum schulischen Mobilitätsmanagement und zur Mobilitäts-sicherung älterer Menschen

## IV Mitwirkungshandlung der Kommune

Die Kommune wird im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle Rheinland, dessen/deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind,
- Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“,
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

## V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist für die Kommune kostenfrei.

## VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt und üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

## VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

---

Ort, Datum

---

Dr. Norbert Reinkober,  
Geschäftsführer VRS GmbH,  
Sitz der Koordinierungsstelle Rheinland

---

Theo Jansen,  
Leiter Koordinierungsstelle Rheinland  
VRS GmbH

---

Ort, Datum

---

Bürgermeister der Musterkommune